

Dies weist der Verfasser der „offenen Briefe“ nach, zu einer Zeit, wo die „Acten“ über den Congreß noch nicht geschlossen waren. Dass seine Ansicht, und nicht die der Mehrzahl der Congreßmitglieder, die richtige, die in praxi allein zu befolgende sei, ist inzwischen von der competenten kirchl. Behörde auf eine jeden Zweifel ausschließende Weise entschieden worden durch ein Decret, welches von der Ritencongregation in Angelegenheit des Kirchengesanges am 17. Mai 1883 erlassen und allen Bischöfen des Erdkreises zugesandt wurde. Dieses Decret verwirft die Beschlüsse und Wünsche des Congresses von Arezzo; es erklärt, archäologische Forschungen seien zwar lobenswerth, aber für die Praxis belanglos; es bestätigt den offiziellen Charakter des Regensburger Choralbuches, befiehlt, alle künftigen Ausgaben von Missalen, Ritualen und Pontificalen bezüglich der Noten gemäß dieser (Regensburger) Ausgabe herzustellen und empfiehlt die allgemeine Einführung jenes Choralbuches behufs Erlangung der vollständigen Einheit in der Liturgie.

St. Florian.

Prof. Bernhard Deubler.

21) **Über den kleinen Katechismus für die Diözese Eichstätt.**

Von F. X. Schöberl, Dekan in Laibstadt. Eichstätt, Verlag von August Hornik. 1883. 75 Pf. = 45 kr. Separatabdruck aus der Zeitschrift „Katechetische Blätter.“

Der Hochwürdigste Bischof Franz Leopold von Eichstätt hat es unternommen, den kleinen Katechismus von Deharbe mit Rücksicht auf die heutigen Zeit- und Schulverhältnisse nach Inhalt und Form zu verbessern, und hat denselben vor mehr als Jahresschrift durch ein Hirten schreiben in seiner Diözese eingeführt. Diesem kleinen Eichstätter Katechismus wird nachge rühmt, daß er ganz auf den Principien des Taufrituals und auf der Praxis des kirchlichen Katechumenats in der patristischen Zeit aufgebaut sei, und daß er den Bedürfnissen der Neuzeit voll und durchwegs gerecht werde. Das ist der Inhalt der oben angeführten Broschüre, welche um so höheres Interesse erweckt, als darin eine kleine Katechetik für den religiösen Anfangsunterricht enthalten ist.

Linz.

Prof. Ad. Schmuckenschläger.

22) **Die kanonischen Gehindernisse nach dem geltenden gemeinen Kirchenrechte.** Für den Curatclerus in Deutschland, Oesterreich und der Schweiz, praktisch dargestellt von J. Weber, Stadtpfarrer und Kämmerer in Ludwigsburg. Mit Approbation des Hochw. Herrn Erzbischofes von Freiburg. Dritte verb. und verm. Aufl. gr. 8°. (VIII u. 527 S.) M. 6.— = fl. 3.60. Freiburg im Breisgau; Herder'sche Verlags handlung, 1883.

Vorstehendes Werk konnte in seiner 2. Aufl. in dieser Zeitschrift (Jahrg. XXVIII. 3. Heft S. 361) in sehr empfehlender Weise besprochen werden. Es wurde a. a. D. namentlich hervorgehoben, daß W. in wohl-